

## GND-Übergangsregeln für Kongresse

GND-ÜR	C2 Definition
Regeltext	<p>Kongresse sind Zusammenkünfte von Einzelpersonen oder Vertretern von Körperschaften mit einem spezifischen Namen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu behandeln.</p> <p>Der Name gilt als spezifisch, wenn er eher den Charakter einer Benennung als den einer Beschreibung hat. Die Benennung eines Kongresses gilt dann als Eigenname, wenn der Kongress ihn selbst als Namen gebraucht oder ein anderer gebräuchlicher Name vorliegt oder sich in den Nachschlagewerken durchgesetzt hat. Ein Kongressname, in dem der Name der veranstaltenden Körperschaft enthalten ist, gilt als spezifisch, auch wenn er darüber hinaus nur einen Gattungsbegriff für die Veranstaltung enthält.</p>
Verwendung	<p><b>Formalerschließung:</b> Die Entscheidung über die Verwendung bzw. Nichtverwendung im Bereich der Formalerschließung bleibt von der Neudefinition unberührt. Die gegenwärtige Praxis bleibt bestehen.</p>
Erläuterung	<p>RAK-WB und RSWK definieren Kongresse als zeitlich begrenzte Zusammenkünfte von Personen und Körperschaften zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen u. ä. Zwecken. Die Behandlung als Kongress ist in den RAK-WB und in den RSWK (dort "Veranstaltungen" genannt) unterschiedlich geregelt. RAK-WB legt für die Behandlung als Kongress eine bestimmte formale Struktur des Namens zu Grunde; die RSWK verzichten auf diese Einschränkung.</p> <p>Nach RSWK werden auch unspezifisch benannte Kongresse von Körperschaften als Veranstaltungen behandelt. Nach den RAK-WB wird in diesen Fällen der Kongress nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die GND muss eine einheitliche Regelung getroffen werden.</p>
Regelwerke	<p>RAK-WB: 679-682 RSWK: 607,1; 607,7</p>
Beispiele	--